

## Geschäftssessen immer absetzbar

Ein Finanzamt verweigerte einem Unternehmen die Anerkennung von Kosten für die Bewirtung von Geschäftsfreunden, weil nicht nachgewiesen wurde, dass das Geschäftsessen »nachvollziehbare Einnahmen« gebracht habe.

Diplom-Finanzwirtin Bettina M. Rau-Franz, Steuerberaterin und Partnerin in der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz

und Partner in Essen, verweist dazu auf das Urteil des Finanzgerichts München (26. Februar 2010, Az. 14 K 4676/06). Das Gericht war der Meinung, auch die Wirkung von anderen Werbemaßnahmen, wie Zeitungsanzeigen oder Flyern, auf den Geschäftserfolg könne so gut wie nie nachgewiesen werden, die Kosten dafür seien trotzdem abzugsfähig. Ob das Geschäftsessen tatsächlich

zu nachvollziehbaren Einnahmen geführt habe, gehe das Finanzamt nichts an.

Die Kosten für die Bewirtung von Geschäftsfreunden bei einem Geschäftsessen können bis zu 70 Prozent als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgesetzt werden. Im Bereich der Betriebsausgaben beträgt zudem der Vorsteuerabzug 100 Prozent.